

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

*Zur Veröffentlichung auf der
Homepage des HLT*

Geschäftszeichen:

Dst. Nr.
Bearbeiter/in
Durchwahl
Telefax:
Email:
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 16. Mai 2022

**Ihre Petition an den Hessischen Landtag vom 8. März 2022
betreffend Anerkennung des 8. März als Feiertag
Petition Nr.**

Sehr geehrte

der Hessische Landtag hat in seiner Plenarsitzung am 11. Mai 2022 beschlossen, Ihre Petition der Landesregierung mit der Bitte zu überweisen, Sie über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten. Der Präsident des Hessischen Landtags hat Ihnen bereits mitgeteilt, dass Ihre Petition dem zuständigen Fachministerium überwiesen wurde. Das zuständige Fachministerium ist das Hessische Ministerium des Innern und für Sport.

Die Sach- und Rechtslage ist folgende:

Gegenstand der Petition ist Ihr Wunsch, den 8. März als gesetzlichen Feiertag in Hessen anzuerkennen. Etwa 150 Personen haben sich mit einem wortgleichen Anliegen an den Landtag gewandt.

In Ihrer Petition führen Sie aus, dass die Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Grundgesetz (GG) verankert sei. Nach Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG fördere der Staat die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirke auf die Beseitigung

bestehender Nachteile hin. Ihrer Auffassung nach würde das Etablieren des Weltfrauentages als Feiertag die Umsetzung dieser Regelung deutlich vorantreiben. Der Weltfrauentag solle genutzt werden, die Errungenschaften vergangener Generationen zu feiern und Menschen die Möglichkeit zu geben, für mehr Gleichberechtigung zu demonstrieren. Durch diesen Feiertag könnten erwerbstätige Menschen und vor allem Frauen an den wichtigen Veranstaltungen an diesem Tag teilhaben und die verschiedenen feministischen Kämpfe weiter unterstützen. Bei Nicht-Abhilfe der Petition stünde Hessen in dem Bestreben nach Gleichberechtigung Berlin und Mecklenburg-Vorpommern nach und diskriminiere damit Frauen, welche die Hälfte der Bevölkerung in Hessen ausmache. Daher bitten Sie dringlich, den Internationalen Frauentag als gesetzlichen Feiertag in Hessen einzuführen.

Nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 Weimarer Reichsverfassung (WRV) sind die Sonntage und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt. Art. 53 der Hessischen Verfassung stimmt im Wortlaut hiermit überein. Diese verfassungsrechtlichen Normen gewähren indessen „lediglich“ einen institutionellen Feiertagsschutz. Zur eigentlichen Ausgestaltung dieses Schutzes muss der Gesetzgeber ein Gesetz erlassen. Hinsichtlich der Frage, wie der Feiertagsschutz auszugestalten ist, besteht ein weiter Ermessensspielraum des Gesetzgebers. Neben den bereits in der Verfassung ausdrücklich in den Schutz einbezogenen Sonntagen ist es in das Ermessen des jeweiligen Gesetzgebers gestellt, welche Feiertage er anerkennen und damit gesetzlich schützen will. Eine Bestandsgarantie für Feiertage – ob religiöser oder weltlicher Herkunft – enthält Art. 139 WRV nicht (Korioth in Maunz-Dürig, Kommentar zum GG, Art. 140 dort zu Art. 139 WRV Rn. 39, 40).

Da dem Bund ein ausdrücklicher Kompetenztitel für die Regelung des Feiertagsrechts fehlt, besteht die Zuständigkeit der Länder nach Art. 70 Abs. 1 GG.

Jedes Bundesland hat im Rahmen dieser Gesetzgebungskompetenz die Befugnis zu einer eigenen Gesetzgebung; es ist dabei nicht von dem Verhalten anderer Länder abhängig. Damit wird kraft Bundes- und Landeswillen eine Verschiedenartigkeit in der Gesetzgebung der Länder bewirkt oder zumindest ermöglicht. Auf diesem Wege können für Bürgerinnen und Bürger des einen Bundeslandes Ungleichheiten im Verhältnis zu Bürgerinnen und Bürgern der anderen Bundesländer auftreten, ohne dass eine Verletzung des Art. 3 GG gerügt werden kann (Uhle in Maunz-Dürig, Kommentar zum GG, Art. 72 Rn. 4). Die Möglichkeiten ungleicher Verhältnisse sind bei einem föderalistischen Staatsgebilde systemimmanent.

Der Gleichheitsgrundsatz ist auf eine voneinander abweichende Gesetzgebung verschiedener Bundesländer grundsätzlich nicht anwendbar. Allein im Bereich der konkurrierenden

Gesetzgebung hat der Bund nach Art. 72 Abs. 2 GG die Möglichkeit, zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse bundeseinheitliche Regelungen zu erlassen. Der Bereich des Feiertagsrechts unterfällt jedoch nicht der konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 74 und 74a GG), sondern - wie bereits oben ausgeführt - der Gesetzgebung der Länder.

In Hessen wurden 1952 einige Feiertage abgeschafft. Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen waren unter der Geltung des Hessischen Feiertagsgesetzes vom 10. Januar 1946 (GVBl. S. 72) bis 1952 in den Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung gesetzliche Feiertage; entsprechendes galt in Gemeinden mit überwiegend evangelischer Bevölkerung für den Reformationstag. Im Interesse der Gleichbehandlung aller hessischen Bürgerinnen und Bürger wurden im Gesetz über die Sonn- und Feiertage vom 17. September 1952 (GVBl. S. 145) nur noch die Feiertage staatlich anerkannt, die landeseinheitlich begangen wurden.

Auch die Erweiterung des Bestandes der staatlich anerkannten Feiertage ist verfassungsrechtlich möglich. Dabei kommt dem Gesetzgeber die Aufgabe zu, die Vielzahl der einander widerstreitenden Interessen und Gesichtspunkte gegeneinander abzuwägen. Derzeit ist die Einführung eines weiteren gesetzlichen Feiertages nicht geplant.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

gez.